

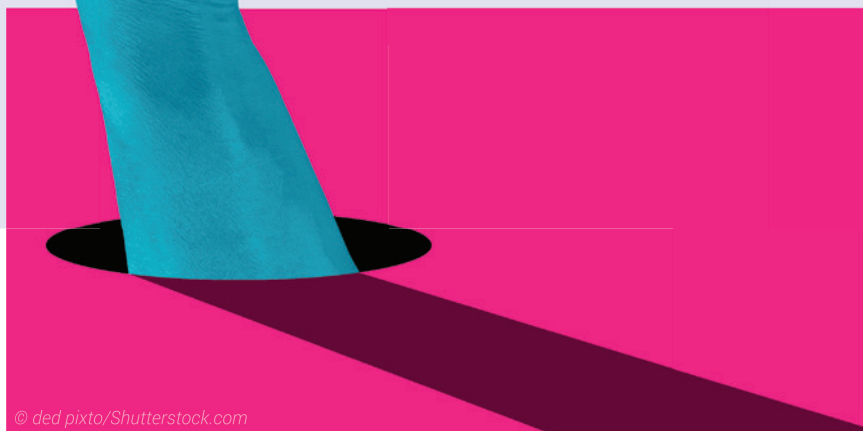
Infos zum Autor



Whistleblower-Schutz im Dentallabor

Ein Beitrag von Hans-Gerd Hebinck

Seit dem 2. Juli 2023 gilt ein neues Gesetz: das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Dieses Gesetz verpflichtet Unternehmen mit 50 Beschäftigten, interne Meldestellen einzurichten, an die sich bei Gesetzesverstößen des Unternehmens gewendet werden kann. Für kleinere Unternehmen gilt diese Verpflichtung zwar nicht, eine Umsetzung ist jedoch auch hier dringend zu empfehlen.



© ded pixto/Shutterstock.com

Unternehmen mit 50 bis 250 Beschäftigten müssen die Umsetzung bis zum 17. Dezember 2023 durchführen, erläutert Dipl.-Betriebswirt Hans-Gerd Hebinck, „so sieht es das Gesetz vor“. Gezählt wird nach Köpfen. Aushilfen und Azubis zählen also ebenfalls mit. Alle Dentallabore, aber auch Unternehmen aus der Dentalindustrie und dem Dentalhandel, müssen eine Meldestelle einrichten, wenn die Mitarbeiterzahl erfüllt wird. Dentallabore mit weniger als 50 Mitarbeitern haben die Möglichkeit der freiwilligen Einrichtung eines eigenen Meldesystems. Dipl.-Betriebswirt und Branchenexperte Hans-Gerd Hebinck: „Das kann auch sinnvoll sein, weil so die Mitarbeiter dieser Organisationen ebenfalls Meldungen abgeben können. Bei Nichtvorhandensein eines internen Meldesystems wenden sie sich sonst an die externe Meldestelle beim Bundesjustizministerium.“

Was ist zu tun und welche Lösungen gibt es?

Zunächst muss ein Meldesystem eingerichtet werden. Dafür wird allen Hinweisgebern ein Meldekanal rund um die Uhr zur Verfügung gestellt.

Lösungen für Meldekanäle

1. Lösung über die eigene Webseite über eine neue Unterseite „Hinweisgeber“: Das ist im Prinzip eine ähnliche Rubrik wie das Impressum oder die Seite Datenschutz. Für die Umsetzung eignen sich selbst programmierte Online-Formulare, E-Mail-Lösungen oder die Einbindung von Code-Schnipseln von professionellen Software-as-Service-Tools. Diese Lösung wird die große Mehrzahl der betroffenen Dentallabore wählen, weil die Umsetzung einfach ist und nur minimale Kosten entstehen. Informationen stehen u. a. auf dem von den Branchenspezialisten Diplom-Informatiker Karsten Schulz und Hans-Gerd Hebinck eingerichteten und auf die Belange von Zahnarztpraxen und Dentallaboren zugeschnittenen Meldeportal: <https://hinweisgebermeldeportal.dental>
2. Outsourcing an einen externen Dienstleister mit IT-Meldeplattform und/oder Callcenter: Diese Option wird bei Dentallaboren eher selten genutzt werden, weil diese Vorgehensweise sehr kostenintensiv im Verhältnis zu den zu erwartenden Meldungen ist.

3. Briefkasten: Dieser müsste im Außenbereich zugänglich sein, damit auch Unternehmens-externe oder Mitarbeiter nach Feierabend oder während einer Krankheitsphase jederzeit Zugang zum Meldesystem haben. Diese Möglichkeit wird vermutlich eher selten als Lösung gewählt werden, weil die räumlichen Möglichkeiten nicht überall vorhanden sind.
4. Anrufbeantwortersystem: Dafür wird eine eigene Rufnummer eingerichtet, die regelmäßig betreut wird. Denkbar ist diese Lösung, bisher planen jedoch kaum Unternehmen diesen Meldeweg. Diese Lösung eignet sich eher für große Unternehmen und Konzerne als zusätzliche Möglichkeit zum Online-Meldeweg.
5. Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle: Hierbei richten mehrere Unternehmen eine gemeinsame Meldestelle ein, z. B. Verbände, Einkaufsgemeinschaften etc. Vorteil: Kosten sparen mit einer gleichzeitig fachlich und technisch guten Lösung, Nachteil: Geschäftsführungen möchten womöglich nicht, dass Meldungen über Rechtsverfehlungen „außer Haus“ gehen.

Wer kann Hinweise melden?

Hinweisgeber (Whistleblower) eines Unternehmens können alle sein: Mitarbeiter (auch Azubis, Praktikanten, Teilzeitkräfte), Geschäftspartner, Lieferanten oder Dienstleister. Allerdings muss stets ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bestehen. Eine rein private Informationserlangung fällt nicht unter den Whistleblower-Schutz.

Der Hinweisgeber kann zwischen der internen Meldestelle des Unternehmens und einer staatlich eingerichteten Meldestelle auswählen. Der Hinweisgeber soll (Empfehlung) aber zunächst die interne Meldestelle des Unternehmens bevorzugen. Achtung: Unternehmen sind aber auch vor einem Missbrauch der Meldestelle geschützt: Wenn ein Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen von unrichtiger Information und unwahren Behauptungen abgibt, so ist er zu Schadenersatz verpflichtet, der aufgrund der Falschmeldung eingetreten ist.

Was kann gemeldet werden?

- Verstöße gegen Strafvorschriften nach deutschem Recht, z. B. Steuerrecht
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), z. B. Arbeits- und Gesundheitsschutz, Mindestlohngesetz
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, z. B. Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.

Fazit

„Bei Zahnarztpraxen und Dentallaboren werden voraussichtlich alleine schon aufgrund der Unternehmensgrößen, aber auch aufgrund der Branche, nur wenige Meldungen eingehen. Panik ist also nicht angesagt“, so Dipl.-Betriebswirt Hans-Gerd Hebinck.

Nichtstun ist aber auch keine gute Lösung. Warum? Jeder Melder (Hinweisgeber) kann sich selbstverständlich auch an die externe Meldestelle des Bundes beim Justizministerium wenden. Diese wird die Meldung immer bearbeiten und feststellen, dass die Einrichtung einer internen Meldestelle beim betroffenen Unternehmen versäumt wurde. Bußgelder sind dann sehr wahrscheinlich. Wie hoch diese bei Unternehmen bis 250 Mitarbeitern sein werden, kann noch niemand

seriös vorhersagen. Im Gesetz steht „Geldbuße von bis zu 20.000 Euro“. Dabei wird sich eine Aufsichtsbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Art des Verstoßes und an der Größe des Unternehmens orientieren. „Lassen Sie sich daher nicht verunsichern“, empfiehlt Hans-Gerd Hebinck.

Die notwendigen organisatorischen und fachlichen To dos sind mit überschaubarem Aufwand und Kosten zu

leisten. Dazu sind vorab einige Detailfragen zu klären, zum Beispiel im Hinblick auf die Einrichtung des Meldesystems, der Sicherstellung der Vertraulichkeit, die Mitarbeiterkommunikation und der Zuständigkeiten sowie zur Erlangung der notwendigen Fachkunde.

Hans-Gerd Hebinck: „Mit einer auf Ihre Betriebsgröße zugeschnittenen Beratung bekommen Sie schnell eine Übersicht über die notwendigen To dos, erhalten die notwendige Fachkunde und wertvolle Tipps für eine technisch gute Lösung für die Meldestelle und gesetzeskonforme sowie angemessene Umsetzung der Vorgaben.“

Hans-Gerd Hebinck

www.hebinck-unternehmensberater.de
<https://datenschutz.dental>

ANZEIGE

Scheideanstalt.de

Ankauf von Dentialscheidgut

- stets aktuelle Ankaufskurse
- professionelle Edelmetall-Analyse
- schnelle Vergütung

ESG Edelmetall-Service GmbH & Co. KG

+49 7242 95351-58

www.Scheideanstalt.de

ESG Edelmetall-Service GmbH

+41 55 615 42 36

www.Goldankauf.ch

ESG

begeisterte
Patienten

zufriedene
Behandler

entspannte
Techniker

PREMIOtemp CLEAR FLEX

Die neue, thermoplastische Fräsronde
für CAD/CAM gefertigte Aufbissschienen
mit Thermo-Effekt

Erreicht wird dieser Thermo-Effekt, indem die
gefräste PREMIOtemp CLEAR FLEX Schiene vor
jeder Eingliederung in 40°C bis 50°C warmen Wasser
vortemperiert wird. So fein-justiert sie sich beim Ein-
setzen im Mund des Patienten quasi von selbst.

DER NEUE
STANDARD
FÜR GEFRÄSTE
SCHIENEN



**Nichts drückt,
nichts spannt,**

die gefräste PREMIOtemp
CLEAR FLEX Schiene ist
einfach nur besonders
angenehm zu tragen.



auch als
**Pulver-Flüssigkeit-
System "primoflex"**
erhältlich

Das Ergebnis ist eine gefräste Aufbissschiene, die sich optimal und
vollkommen spannungsfrei der Zahnreihe anpasst, die okklusalen
Kontaktpunkte und Führungsflächen durch Ihre Oberflächenhärte aber
trotzdem erhält.

Besonders angenehm für den Behandler und das Labor ist die Tatsache,
dass PREMIOtemp CLEAR FLEX durch den beschriebenen Thermo-Effekt
moderate Ungenauigkeiten bei der Abdrucknahme kompensieren
kann. Damit ist das Material gerade auch **für intraorale Scans über den
gesamten Zahnbogen** bestens geeignet.



primotec[®]
DIGITAL

Tel. +49(0)6172-99 770-0

www.primogroup.de
primotec@primogroup.de